

MONTAG, 13. OKTOBER 2014

Thüringer Allgemeine

EICHSFELD

Letzter Wille scheitert am Bestattungsgesetz

21.12.2013 - 08:38 Uhr

Großtöpfer (Eichsfeld). 17 Jahre trauert der Eichsfelder, der seine Ehefrau so früh verloren hat. Einen sehnlichen Wunsch trägt er in der Zeit in sich. Geht es mit ihm einmal zu Ende, dann soll seine Urne in dem Grab seiner Frau - sie wurde 1996 erdbestattet - beigesetzt werden.

Dieser letzte Wille wird nicht erfüllt. Denn der Bürgermeister der Gemeinde Geismar - Großtöpfer ist ein Ortsteil - Martin Kozber (CDU) sieht für den Bestattungswunsch die Voraussetzungen rechtlich nicht gegeben. Die Familie ist entsetzt. "Wir haben alle Möglichkeiten angeboten", sagt die jüngste Tochter des Verstorbenen, der vor wenigen Tagen einer kurzen schweren Krankheit erlag. Nervlich steht sie kaum durch, was in den vergangenen Tagen passiert ist. "Mein Vater wünschte sich so sehnlich, dass seine Urne bei unserer Mutter bestattet wird", sagt sie.

Die Schwierigkeit dabei sieht so aus: Für Erdgräber sieht die Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar eine maximale Liegezeit von insgesamt 30 Jahren vor und Urnengräber müssen mindestens 15 Jahre bestehen. Das schreibt das Thüringer Bestattungsgesetz vor. Genau an dieser Stelle stößt der Bürgermeister nach seiner Ansicht an das Problem. Denn die Frau liegt bereits 17 Jahre begraben. Würde man nun die Urne des Mannes in ihrem Grab beisetzen, verlängere sich die Liegezeit des Grabes auf insgesamt 32 Jahre - bei 30 Jahren, die in der Friedhofssatzung vorgesehen sind. Einer ausnahmsweisen Verlängerung der Liegezeit um diese zwei Jahre auf Kosten der Familie würde der Bürgermeister nicht zustimmen. Es gehe, sagt er auf Nachfrage, dabei auch um die Ordnung des Friedhofes. Wenn er hier eine Ausnahme genehmigen würde, dann könnten andere sich künftig darauf berufen.

Eine zweite Möglichkeit, die vom Anwalt der Familie, Peter Heimbs, ins Spiel gebracht worden ist, will Martin Kozber ebenfalls nicht gelten lassen. Würde man die Liegezeit der Urne auf nur 13 Jahre verkürzen, bliebe die Gesamtbestandszeit des Grabes unangetastet. "Würde ich das genehmigen, wäre das ein Verstoß gegen das Thüringer Bestattungsgesetz", rechtfertigt der Bürgermeister seine Haltung. In dem Gesetz heißt es im Paragraphen 31 (2), dass die Ruhezeit bei Urnen mindestens 15 Jahre betragen muss. Dass die Familie sich mit seinen Aussagen wenig zufrieden zeigen kann, dafür äußert er Verständnis. "In manchen Fällen ist es nicht einfach, solche Mitteilungen machen zu müssen. Es handelt sich hier um eine besondere Situation", sagt er.

Die Beisetzung der Urne wird am Samstag auf dem Friedhof allerdings dennoch stattfinden. Man habe sich geeinigt, stellt Kozber dar. Die Tochter des Verstorbenen sagt, dass man das Angebot einer Bestattung in einem Urnenreihengrab angenommen habe, bevor man die Urne des Vaters gar nicht bestatten könne. "Es zerreißt einen innerlich", sagt sie nach dem zweiten schweren Schlag. Erst der frühe Verlust der Mutter und nun der so plötzliche Tod des geliebten Vaters, dessen letzter, sehnlichster Wille an einem Gesetz scheitert. Das sei, sagt die Tochter, einfach kaum zu ertragen. Und die Familie ist überzeugt, dass es Möglichkeiten gegeben hätte, egal, was es der Familie selbst an zusätzlichen finanziellen Belastungen gebracht hätte. "Wir hätten alles bezahlt", sagt die Tochter stellvertretend für ihre beiden Schwestern.

Nach der Trauerfeier wird es am Samstag die Urnenbeisetzung geben. Ein Feld wird eigens angelegt, bisher gab es das nicht. Begründet sei das, sagt der Bürgermeister, mit schwierigen Platz- und Eigentumsverhältnissen - nicht der ganze Friedhof befindet sich im Besitz der Gemeinde.

Fabian Klaus / 21.12.13 / TLZ
ZU00018568625